



Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Reformkommission &
Kinderrechtekommission

Berichterstatter:
Prof. Dr. Katharina Lugani - Teil I - II.5
Prof. Dr. Tobias Helms - Teil II.6 – III

Stellungnahme

22. Mai 2023

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Die Reformkommission und die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Die Kommissionen begrüßen und unterstützen weite Teile des Gesetzentwurfs, halten ihn jedoch für nicht weitreichend genug und möchten an einigen Stellen Detailkritik anbringen. Im Einzelnen:

I. Vorüberlegungen

1. *Größere Reformagenda erforderlich*

Der Entwurf bezieht sich auf einzelne Elemente des Namensrechts, insbesondere den Ehegatten- und Kindesdoppelnamen, sog. Scheidungshalbwaisen, Rückbenennung, die Namensänderung bei Erwachsenenadoption und das Kollisionsrecht.

Die sinnvollen Remeduren, die der Entwurf vorsieht, bleiben indes inselhaft. Der Referentenentwurf plant keine umfassende Reform, wie sie vielfach zu Recht gefordert wurde. Er enthält insbesondere hinsichtlich der vielfältigen und restriktiven bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Namensänderungstatbestände weder eine Konsolidierung noch eine deutliche Liberalisierung, mithin auch keine Neuausrichtung am Grundkonzept des anerkennenswerten Grundes¹, keine Zusammenführung von bürgerlich-rechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht aus einer Vielzahl von Einzelregelungen in zahlreichen Gesetzen zu einem kompakten und kohärenten Ganzen², keine Zuständigkeitszusammenführung beim Standesamt³, keine Kodifizierung im Recht der Vornamen, keine Straffung der Regelungen zum Namenserwerb bei

¹ Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, These 4 und III.4. auf S. 5 f. Siehe zu den Eckpunkten etwa *Bornhofen*, StAZ 2002, 163, *Schmitz*, FF 2021, 287 und *Horn*, NZFam 2021, 764.

² Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, These 1 und III.1. auf S. 5. Zu letzterem insbes. *Hettich*, VBIBW 2021, 1.

³ Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, These 7 und III.2. auf S. 5.

Geburt⁴, keine Vorgaben zur Namensersitzung⁵ und keine Einführung der Möglichkeit einer anlasslosen Namensänderung⁶. Wesentliche Grundprobleme des deutschen Namensrechts bleiben mithin erhalten.⁷

Die Entwurfsbegründung fasst das Eckpunktepapier der Arbeitsgruppe Namensrecht des BMI und BMJV, die von 2018-2020 getagt hat, zusammen⁸ und die FAQ des BMJ betonen, dass das Eckpunktepapier „als wichtigste Grundlage zur Erarbeitung des Entwurfs“⁹ diene. Dies wirft umso mehr die Frage auf, weswegen nur ein schmales Segment des von der Arbeitsgruppe identifizierten Reformbedarfs adressiert wurde.¹⁰

2. Komplexitätssteigerung statt -reduktion

Die AG Namensrecht bezeichnete – wie viele vor ihr – das deutsche Namensrecht zu Recht als „komplex [und] unübersichtlich“¹¹. Dem hilft der Entwurf leider nicht ab. Die Umwandlung von Aufzählungen im Fließtext zu Aufzählungen mit Ziffern¹² mindert die Unübersichtlichkeit nur ganz geringfügig. Im Gegenteil: Insbesondere die §§ 1617 ff. BGB, deren Komplexität allenthalben beklagt wird,¹³ werden sogar noch komplexer, dichter und detailfreudiger. Die aktuellen Regelungen wurden nicht ohne Grund als „bereits jetzt hypertroph“ gescholten.¹⁴ Dies nähme, würde der Entwurf so Gesetz, zu: Der Umfang beispielsweise der Normenblöcke §§ 1354-1355 und §§ 1617-1617f BGB stiege von ca. 7.000 Zeichen auf ca. 13.000 Zeichen an. Auch Wiederholungen nähmen zu,¹⁵ ebenso wie Verweisungsketten¹⁶.

⁴ Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, III.3. auf S. 5.

⁵ Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, III.8. auf S. 7.

⁶ Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, These 5 und III.4.b. auf S. 6.

⁷ Das deutliche Zurückbleiben hinter dem Eckpunktepapier ebenfalls bedauernd BDS, Stellungnahme, StAZ 2023, S. 2/5.

⁸ RefE, S. 18, sub II.

⁹ Vgl. „Häufig gestellte zum Namensrecht: Unsere Antworten“, Stand 17.4.2023, zuletzt abgerufen, 16.5.2023. https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2023/Namensrecht_FAQ.html;jsessionid=B20B5D14312E2F29B63432AA1C20AE6.1_cid334

¹⁰ In diesem Sinne kritisch auch *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 817. Dass der Entwurf inhaltlich nicht weit genug geht und viele o.g. grundlegende Reformbedarfe ausblendet, wurde bereits zum Entwurf vom 1.4.2020 vielfältig bemängelt, vgl. nur *Helms*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314; *Lugani*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314.

¹¹ AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, S. 3.

¹² Siehe § 1355 Abs. 1 BGB v. § 1354 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ff. BGB-E; § 1355 Abs. 4 S. 1 BGB v. § 1354a Abs. 1 S. 2 BGB-E.

¹³ Vgl. die Nachweise bei *Staudinger/Lugani*, 2020, §§ 1616 ff., Rn. 4a.

¹⁴ *Lettmaier*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, S. 2.

¹⁵ Dem könnte abgeholfen werden: So könnte etwa der Hinweis, dass namensrechtliche Erklärungen dem Standesamt gegenüber abzugeben sind, ein Mal statt einem Dutzend Mal geregelt werden, wie es etwa im österreichischen Recht der Fall ist, siehe § 93c ABGB.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zum *Ehedoppelnamen*, § 1354 BGB-E¹⁷

Die Regelung ist zu begrüßen. Echte Doppelnamen von Eltern und Kindern sind in vielen Rechtsordnungen üblich¹⁸, sie stärken die Selbstidentifikation (und Selbstdarstellung), ohne die Abstammungskennzeichnung und die Kennzeichnung familiärer Zugehörigkeit zu beeinträchtigen, sie fördern ferner den Gleichrang beider Ehegatten¹⁹ und beider Eltern, vermeiden Konflikte²⁰ und scheinen auch angesichts der ohnehin bereits zahlreichen Möglichkeiten zum Erwerb eines Doppelnamens in Sonderkonstellationen²¹, die das „Namensgefüge“ gegenwärtig schon durchbrechen, folgerichtig²². Nicht zuletzt besteht ein praktisches Bedürfnis nach echten Doppelnamen.²³

Erfreulich ist, dass im Hinblick auf die Wahl des Ehenamens das „Sollen“ in Abs. 1 zum „Können“ reduziert wurde.²⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass man nun auf S. 1 sogar gänzlich verzichten könnte.²⁵ Auch die Ausgestaltung des wählbaren Doppelnamens in § 1354 Abs. 2 S. 1 BGB-E ist begrüßenswert.²⁶

Nicht ganz unproblematisch ist die Entscheidung gegen den Zwang zum Bindestrich (§ 1354 Abs. 2 S. 2 BGB-E).²⁷ Insbesondere das Argument der Unterscheidbarkeit von zweitem Vornamen und Doppelnamensbestandteil bei doppelfunktionalen Namen²⁸

¹⁶ Neu hinzu als Verweisungsketten träten etwa § 1617a Abs. 2 3 i.V.m. § 1617 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB-E, § 1617d Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB-E, § 1617e Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1617 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB-E, § 1617e Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 BGB-E, § 1617f Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB-E.

¹⁷ In der Entwurfsbegründung steht auf S. 32 bei „Zu Absatz 3“ Absatz 2 Zeile 2 ein „der“ zu viel.

¹⁸ Vgl. nur *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1.

¹⁹ So schon BT-Drs. 12/3163, S. 12. Eine aktuell veröffentlichte Auswertung von ca. 10 % aller Eheschließungen zwischen 1976 und 2016 ergab, dass der Mannesname 2016 noch bei 72 % aller Eheschließungen zum Ehenamen gewählt wurde (1976 waren es 97 %), während sich 16 % der Paare (noch) für getrennte Namen entschieden, siehe *Rosar*, StAZ 2023, 130, 131; ausführlich *Rosar*, in: Casemir/Dammel/Roolfs (Hrsg.), *Personennamen in Bewegung (Anthroponyms in Motion)*, 2021, S. 149.

²⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 13.

²¹ Siehe bspw. *Hepting*, FPR 2002, 115, 120.

²² *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2.

²³ So auch *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 818 unter Verweis auf die Standesamtspraxis.

²⁴ Krit. in diesem Sinne *Lettmaier*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, S. 2.

²⁵ So, wie es in § 93 Abs. 1 öst. ABGB der Fall ist.

²⁶ Und vermeidet die missverständliche Bildung des Doppelnamens aus Geburtsnamen und geführtem Namen *eines* Ehegatten, wie sie noch nach BT-Drucks. 19/18314 möglich war.

²⁷ Wie etwa im österreichischen Recht, vgl. § 93 Abs. 4 ABGB.

²⁸ Wie Stefan, Simon, Hans, Ernst, Jürgen, Jonas, Thomas, Bernhard, Johann, Georg, Ludwig, Walter, Benjamin, Otto, Jakob, Kaspar, David, Friedrich, Wilhelm, Peter, Alexander, Albrecht, Werner, Günther, Paul, Franz, Frank, Michael, Ulrich, Martin, Klaus, Gabriel, Lutz etc.

gewichten die Kommissionen stärker als der Entwurf²⁹. Gleichwohl halten die Kommissionen es im Ergebnis mit dem Gesetzesentwurf für vorzugswürdig, die Gestaltung mit und ohne Bindestrich zuzulassen, um die Wahlfreiheit der Namensträger zu stärken und einen Gleichlauf mit Gestaltungen aus anderen Rechtsordnungen zu ermöglichen.

Der Entwurf verwendet im Normtext hier (§ 1354 Abs. 3 BGB-E) und an anderer Stelle³⁰ sowie in den Erläuterungen – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht³¹ – den Begriff „Name“ sowohl für eine Zusammenstellung mehrerer Namensteile als auch für die einzelnen Namensteile.³² Dies kann zu Missverständnissen führen. Der Entwurf würde so die missverständliche Vermischung des geltenden Rechts vervielfachen³³. Günstiger wäre es, den Begriff „Einzelname“ oder „Namensteile“³⁴ zu verwenden.

2. Zum Begleitnamen, § 1354a BGB-E

Die Kommissionen begrüßen die Regelung. Es ist erfreulich, dass der Begleitname, der insbesondere von Frauen genutzt wird³⁵, als Option erhalten bleibt³⁶ und nun auch vom Gesetz als solcher bezeichnet wird. Auch der Gleichlauf im Hinblick auf den Bindestrich bei Ehedoppelnamen und Begleitnamen (§ 1354a Abs. 1 S. 3 BGB-E) ist zu begrüßen.

3. Zur geschlechtsangepassten Form des Ehenamens, § 1355 BGB-E

Die Kommissionen begrüßen die Regelung grundsätzlich. Auf das Bedürfnis der Ermöglichung geschlechtsbezogener Namensänderungen wurde bereits in der Vergangenheit hingewiesen.³⁷ § 1355 Abs. 1 BGB-E sieht vor, dass ein Ehegatte „durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen [kann], dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, *wenn dies seiner Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt*“.³⁸ Die Aufnahme der

²⁹ RefE, S. 32.

³⁰ Vgl. z.B. § 1354 Abs. 3 BGB-E „Besteht der Name ... aus mehreren Namen“; „einige der Namen, aus denen der Name besteht“, „einer der Namen, aus denen der Name besteht“, siehe ganz ähnlich § 1354a Abs. 1 S. 3 BGB-E, § 1617 Abs. 2 S. 1 BGB-E, § 1617a Abs. 2 S. 1 BGB-E.

³¹ Vgl. § 1355 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB.

³² Wobei klar ist, dass der Entwurf „mehrere Namen“ nicht gleichbedeutend mit „mehrere Wörter“ versteht; dass mehrere Wörter einen (Einzel-)Namen formen können, wenn sie herkömmlich als Einheit empfunden werden (insbes. bei Hofnamen und Adelsnamen) (vgl. nur RefE S. 32 und BeckOGK/*Kienemund*, 1.2.2023, BGB § 1355 Rn. 65).

³³ Vgl. soeben (Fn. 30) zgl. zahlreicher Verweise auf § 1617 BGB-E (siehe Fn. 16).

³⁴ So etwa im österreichischen Recht, vgl. nur § 93 Abs. 2, 3 öst. ABGB.

³⁵ 2016 trugen in 95 % der Fälle die Frauen den Begleitnamen, vgl. *Rosar*, StAZ 2023, 130, 132 (zur Studie siehe schon Fn. 19).

³⁶ Krit. *Helms*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, S. 4 f.; befürwortend *Lugani*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, IV.1.

³⁷ Vgl. AG Namensrecht, Eckpunktepapier, März 2020, III.7. auf S. 7. Gleichwohl wirft *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 819 nicht ohne Grund die Frage auf, inwieweit eine rückwärtsgewandte Orientierung an Traditionen adäquat ist, wenn die Beschränkungen des geltenden Namensrechts die Entstehung neuer Traditionen doch gerade verhindern.

³⁸ Hervorhebung d. Verf.

geschlechtsbezogenen Endung ist nicht auf bestimmte familienrechtliche Anlass-situationen beschränkt, kann also offenbar jederzeit während der Ehe erfolgen.³⁹ An § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB-E fällt dreierlei auf:

Zunächst ist der Bezugspunkt von „seiner“ unklar – das Wort kann sich sowohl auf den „Ehegatten“ als auch auf den „Ehenamen“ beziehen. Entsprechend der österreichischen Vorlage für diese Regelung ist davon auszugehen, dass der Bezugspunkt „Ehegatte“ sein soll.⁴⁰ Dies sollte klargestellt werden.

Ferner sind Schwierigkeiten für den Standesbeamten bei der Prüfung der Entsprechung mit Herkunft oder Tradition denkbar.⁴¹ Dies mag bei Namen aus slawischen Sprachen schnell etabliert und allgemein bekannt sein, aber die Regelung ist nicht auf eine bestimmte Gruppe von Sprachen begrenzt.⁴² Die kleinere Herausforderung dürfte es darstellen, wenn ein Standesbeamter mit sehr exotischen Sprachen und Traditionen konfrontiert wird. Problematischer dürfte sein, dass aus dem Gesetz und der Begründung kaum ersichtlich ist, welche Anforderungen an die Entsprechung mit seiner „Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache ... , aus der der Name stammt“ zu stellen sind, mithin welche Intensität und Dauer der Übung erforderlich ist. Indes ist zu bedenken, dass auch im österreichischen Recht, das eine solche Regelung seit 2013 kennt, die Auslegung und Anwendung offenbar als handhabbar empfunden wird.⁴³

Drittens müsste die Regelung, um nicht in Konflikt mit der jüngeren BGH-Recht-sprechung⁴⁴ und der gängigen Praxis zum NÄG zu geraten, verengend so ausgelegt werden, dass die Geschlechtsanpassung von Adelsprädikaten nicht erfasst ist.⁴⁵

§ 1355 Abs. 1 S. 2 BGB-E eröffnet die Möglichkeit zur Ablegung der geschlechts-bezogenen Endung. Auch diese Regelung wirft Fragen auf:

Es ist nach dem Wortlaut nicht deutlich, ob die Regelung sowohl originäre, präexistente Formen geschlechtsangepasster Namen als auch nach S. 1 aufgenommene geschlechts-angepasste Formen enthält oder nur einen der beiden Typen. Eine Erfassung beider

³⁹ So wohl auch *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 818.

⁴⁰ Siehe § 93a Abs. 3 S. 1 öst. ABGB: „Eine Person kann bestimmen, dass ihr Familienname dem Geschlecht angepasst wird, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt.“

⁴¹ Kritisch auch BDS, Stellungnahme, StAZ 2023, S. 2/5; *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 819; *von Bary*, ZRP 2023, 98, 100.

⁴² Vgl. die Formulierung des § 1355 BGB-E und „insbesondere“ in RefE, S. 35.

⁴³ Fenyves/Kerschner/Vonkilch/Jesser-Hus, 3. Aufl. 2021, § 93a ABGB, Rn. 12 ff., Schwimann/Neumayr/Ferrari, 5. Aufl. 2020, Rn. 4; Kletečka/Schauer/Smutny, Stand 1.2.2023, § 93a ABGB Rn. 7 und Rummel/Lukas/Stabentheiner/Mokrejs-Weinhappel, Stand 1.7.2021, § 93a ABGB Rn. 6 f. enthalten die erwartbaren Darstellungen der inhaltlichen Auffächerung der Konzepte und berichten nicht von besonderen Problemen mit der Norm.

⁴⁴ Vgl. BGH, FamRZ 2009, 218, Rn 34 m Anm Dutta.

⁴⁵ *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 819; *von Bary*, ZRP 2023, 98, 99 f.

Szenarien erscheint sinnvoll. Dies sollte im Gesetz oder in der Begründung klargestellt werden.

Ferner wäre zu überlegen, ob, ähnlich wie in § 1355 Abs. 4 S. 4 BGB, die Wiederaufnahme der geschlechtsbezogenen Endung nach Ablegung untersagt werden sollte oder ob ein „ständiges Hin und Her“ zwischen Aufnahme – S. 1 – und Ablegung – S. 2 – gestattet sein darf. Dies wird aus dem Wortlaut nicht deutlich. Der sprachliche Kontrast zu § 1355 Abs. 4 S. 4 Hs. 2 BGB – keine Wiederaufnahme des Begleitnamens nach Ablegung in der Ehezeit – spricht für die Zulässigkeit permanenter Wechsel. Es ist zu bemerken, dass die österreichische Regelung zur geschlechtsangepassten Form des Namens (§ 93a Abs. 3 ABGB), an die sich § 1355 Abs. 1 BGB-E vom Wortlaut her anlehnt, vorsieht, dass die Aufnahme/Ablegung der geschlechtsangepassten Form gem. § 93b ABGB nur ein Mal, nicht mehrere Male möglich ist.⁴⁶ Es sollte klargestellt werden, was das Gesetz intendiert.

Nicht ersichtlich ist, weshalb S. 2 sich nur auf geschlechtsangepasste Endungen bezieht, S. 1 aber jede geschlechtsangepasste Form – denkbar mithin auch solche, die sich auf separate Prädikate, Präfixe oder gar den Stamm beziehen – erfasst. Die Möglichkeit zur Schaffung und zur Korrektur geschlechtsangepasster Namen sollte grundsätzlich symmetrisch ausgestaltet sein. Die österreichische Vorlage (§ 93a Abs. 3 öst. ABGB), die ebenfalls die Diskrepanz von Anpassung des Namens insgesamt (S. 1) und Ablegung der Endung (S. 2) enthält, wird daher trotz des Wortlauts so ausgelegt, dass die Ablegung nach der *ratio legis* auch möglich sein muss, wenn der geschlechtsangepasste Teil an anderer Stelle als am Namensende steht.⁴⁷ Eine solche absehbar notwendige, wortlautübersteigende Auslegung kann vermieden werden, wenn das Gesetz gleich entsprechend weit gefasst wird.

4. Zum Kindesdoppelnamen bei gemeinsamer und Alleinsorge, §§ 1617, 1617a BGB-E

Grundsätzlich begrüßen die Kommissionen die Einführung eines Kindesdoppelnamens. Dies entspricht schon den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Namensrecht.⁴⁸ Erfreulich ist auch, dass das Gesetz nicht mehr von „der Vater oder die Mutter“, sondern von Elternteilen spricht.⁴⁹

⁴⁶ Dies ist nach dem Wortlaut des § 93b ABGB zwar nicht eindeutig, die Begründung zum KindNamRÄG 2013, ErläutRV 2004 BlgNr 24. GP, S. 14 hebt jedoch hervor: „Das Wort ‚einmalig‘ ist dabei in Beziehung auf einen Tatbestand und nicht numerisch zu verstehen. So können z. B. im Rahmen der Eheschließung der Familienname des einen Ehegatten zum gemeinsamen Familiennamen und gleichzeitig *die geschlechtsspezifische Anpassung* bestimmt werden.“

⁴⁷ Fenyves/Kerschner/Vonkilch/Jesser-Hus, 3. Aufl. 2021, § 93a ABGB, Rn. 17; Rummel/Lukas/Stabentheiner/Mokrejs-Weinhappel, Stand 1.7.2021, § 93a ABGB Rn. 6.

⁴⁸ AG Namensrecht, Eckpunkt Papier, März 2020, These 3.

⁴⁹ In diesem Sinne krit. etwa Reuß, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, S. 3; Lugani, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, sub V.8.

Problematisch erscheint indes, dass das Gesetz keine Kindeswohlprüfung beim Kindesdoppelnamen vorsieht.⁵⁰ Dabei sind zahllose Fälle leicht vorstellbar, in denen aus den zwei bis vier Namen der Ehegatten herabwürdigende, anzügliche und lächerliche Namenskombinationen gebildet werden können.⁵¹ Die Rechtsprechung zum Kindesvornamen zeigt, dass eine kindeswohlwidrige Namensgebung der Eltern leider kein theoretischer Fall ist.⁵² Eine Klarstellung im Gesetz oder in der Begründung, dass derartige, die Kindesinteressen beeinträchtigende Namensgestaltungen nicht zulässig sind, wäre notwendig.

Die Konfliktfallregelung in § 1617 Abs. 4 BGB-E erscheint – wenngleich sich Alternativen freilich nicht aufdrängen – recht weitgehend, da dem Elternteil, das das Bestimmungsrecht innehat, nun auch alle Befugnisse zur Gestaltung des Doppelnamens und zur Reduktion mehrteiliger Namen nach § 1617 Abs. 1, 2 BGB-E zustehen. Dies bedeutet einen deutlichen Zuwachs an Gestaltungsmöglichkeiten.⁵³

Die Folgen der Ausgliederung der Geschwisternamensbindung von § 1617 Abs. 1 S. 3 BGB nach § 1617 Abs. 6 BGB-E wollen wohlbedacht sein. So stellt sich etwa die Frage, ob § 1617 Abs. 6 BGB-E, der *den* „Geburtsnamen“ ohne Einschränkung erfasst, auch greift, wenn nach § 1617d BGB-E der „Geburtsname“ nach Scheidung oder Tod geändert wird. Dies scheint weder intendiert noch sinnvoll, aber nach einer Wortlautauslegung durchaus naheliegend und systematisch wegen der „Auskopplung“ der Geschwisternamensbindung aus § 1617 Abs. 1 BGB-E zumindest möglich.

Derzeit ist für das volljährig gewordene Kind außerhalb des NÄG keine Möglichkeit vorgesehen, sich ohne statusbezogenen Anlass vom Doppelnamen zu trennen. Es wäre wünschenswert, dem volljährig gewordenen Kind die Möglichkeit einzuräumen, den zweigliedrigen Namen auf einen eingliedrigen zu reduzieren.⁵⁴ Dies sollte dann sowohl für die Fälle des Fehlens eines Ehenamens (§§ 1617, 1617a BGB-E) als auch für den hier durch die Reform textlich gar nicht betroffenen Fall des Vorliegens eines Ehenamens (§ 1616 BGB) gelten.

Der geänderte § 1617a BGB-E ermöglicht es, dass auch bei Alleinsorge ein Doppelname gewählt werden kann.⁵⁵ Dies erscheint begrüßenswert.

5. Zu „Scheidungshalbwaisen“, § 1617d BGB-E

⁵⁰ Hierzu (allgemeiner) *Dutta*, Reform des deutschen Namensrechts, 2020, S. 31.

⁵¹ Anschaulich die Beispiele bei BDS, Stellungnahme, StAZ 2023, S. 3/5, *von Bary*, ZRP 2023, 98, 98 und *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 818. Auch die Aneinanderreihung von Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, kann in ihrer Häufung kindeswohlwidrig sein – so zu Recht *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 818 und *von Bary*, ZRP 2023, 98, 98.

⁵² Siehe etwa die Wiedergabe der Kasuistik bei *Staudinger/Lugani*, 2020, § 1616 BGB, Rn. 59 ff.; *BeckOGK/Kienemund*, 1.2.2023, BGB § 1616 Rn. 74 ff.; *MüKoBGB/von Sachsen-Gesapphe*, 8. Aufl. 2020, Anh. § 1618 BGB, Rn. 9 ff.; *Erman/Döll*, 16. Aufl. 2020, § 1616 BGB Rn. 16 ff.

⁵³ Eine Alternative wäre etwa die Regelung, die § 155 Abs. 3 öst. ABGB vorsieht.

⁵⁴ So auch BDS, Stellungnahme, StAZ 2023, S. 3 f./5; *von Bary*, ZRP 2023, 98, 98.

⁵⁵ Eine solche Vorschrift fehlte noch in BT-Drucks. 19/18314; krit. etwa *Reuß*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, S. 4; *Lettmaier*, Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/18314, S. 3.

§ 1617d BGB-E schafft eine neue Namensänderungsmöglichkeit für die sog. „Scheidungshalbwaisen“. Im Grundsatz ist die Regelung begrüßenswert und es ist gut, dass diesem Namensänderungsbedürfnis abgeholfen wird.

Es ist indes insgesamt kritisch zu sehen, dass durch die Neuregelung der Scheidungshalbwaisenfälle in § 1617d BGB-E und die Möglichkeit der Rückbenennung in § 1617e Abs. 3 BGB-E zulasten der Namenskontinuität sehr viele Namensänderungen des Kindes ermöglicht werden. Leicht sind Fälle mit vielen Namenswechseln innerhalb weniger Jahre denkbar.⁵⁶ Das Kind droht, zum Zeugniss der Beziehungschronik des betreuenden Elternteils zu werden.⁵⁷ Dabei kann „gerade bei wechselnden Familienstrukturen [Namenskontinuität] der hilfreiche Strohhalm sein, an dem das Kind seine unaustauschbare Identität bei sonst fluktuierenden Bezugsverhältnissen festmacht“.⁵⁸

Darüber hinaus ist im Detail folgendes anzumerken:

Zunächst zur Namensänderung nach Tod eines Elternteils: Üblich ist, dass es bei Namensänderungen für das Kind ab dem 5. Lebensjahr dessen Einwilligung bedarf und dass es ab dem 14. Lebensjahr diese Einwilligung nur selbst erteilen kann⁵⁹. Für die Namensänderung bei Tod eines Elternteils (§ 1617d Abs. 1 BGB-E) fehlt eine solche Regelung.

Sodann zur Namensänderung nach Scheidung: § 1617d Abs. 2 S. 1 BGB-E fordert bei Scheidung der Eltern für die Erteilung des Geburtsnamens nach § 1617d Abs. 1 BGB-E stets die Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt *oder* diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Dem Wortlaut nach ist die Regelung in ihrer ersten Variante („wenn das Kind dessen Namen führt“) nicht auf minderjährige Kinder beschränkt. Dies sollte sie aber sein, da das Erfordernis der Zustimmung des anderen Elternteils beim volljährigen Kind keine innere Berechtigung hat. Ferner ist die Möglichkeit zur Ersetzung der Einwilligung, wenn „die Erteilung zum Wohl des Kindes erforderlich ist“, angesichts der Anknüpfung an das Wohl ersichtlich auf Minderjährige zugeschnitten. Im Normtext oder in der Begründung sollte noch deutlicher gemacht werden, dass § 1617d Abs. 2 BGB-E nur für Minderjährige gilt.

Allgemein zur Norm sei noch auf Folgendes hingewiesen: Es sollte dem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit eine Möglichkeit zur Änderung seines Namens eingeräumt

⁵⁶ Gedacht sei der Fall, dass das Kind Anton in die Ehe seiner Eltern Stefanie Müller, geb. Schmidt und Martin Müller geboren wird und – wie auch nach geltendem Recht – den Namen „Müller“ erhält; als Anton ein Jahr alt ist, lassen sich die Eltern scheiden, Frau Müller kehrt zu ihrem Geburtsnamen Schmidt zurück und Frau Schmidt als betreuendes Elternteil erteilt Anton mit Zustimmung von Herrn Müller den Namen „Schmidt“ (§ 1617d Abs. 1, 2 BGB-E); als Anton drei Jahre alt ist, heiratet Frau Schmidt Herrn Schulz und Anton erhält – wie auch nach geltendem Recht – den Namen „Schulz“; nach einem Jahr zerbricht auch diese Ehe und Anton kehrt, wie seine Mutter, zum Namen „Schmidt“ zurück (§ 1617e Abs. 3 BGB-E). Dieser rasche Namenswechsel erscheint problematisch.

⁵⁷ *Sauer*, im Erscheinen.

⁵⁸ *Coester*, StAZ 1984, 298, 302.

⁵⁹ So für den Fall der Scheidung etwa § 1617d Abs. 2 S. 3 BGB-E sowie S. 4 iVm § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB-E.

werden, ähnlich wie es die §§ 1617e Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 1617f Abs. 3 BGB-E für die dort geregelten Fälle vorsehen.⁶⁰

Auf das unklare Verhältnis von Änderungen nach § 1617d BGB-E zur Geschwisternamensbindung nach § 1617 Abs. 6 BGB-E wurde bereits hingewiesen.⁶¹

Schließlich sei die Überlegung gestattet, ob der Begriff „Scheidungshalbwaise“, der immerhin 15 Mal in der Gesetzesbegründung verwendet wird und der sicherlich in der juristischen Fachliteratur als eingängige, illustrative Chiffre⁶² seine volle Berechtigung hat, nicht in der Gesetzesbegründung womöglich Missverständnisse zu wecken geeignet ist. In den Ohren juristischer Laien könnte der Begriff, da er das Versterben des zweiten Elternteils suggeriert, irritierend klingen und sollte zumindest in Anführungszeichen gesetzt werden.

6. Zur Rückbenennung (§ 1617e Abs. 3 BGB-E)

a) Grundsätzliche Zustimmung

Mit der neuen Vorschrift des § 1617e Abs. 3 BGB-E soll einem strukturellen Problem des Kindesnamensrechts abgeholfen werden: Während das Gesetz vom Leitbild der „Namenseinheit in der ehelichen Familie“ ausgeht (§ 1616 BGB) und sich Namensänderungen auf Elternseite deshalb grundsätzlich auch auf den Kindesnamen erstrecken (§ 1617c Abs. 1, 2 BGB – beim mindestens fünfjährigen Kind vorbehaltlich seines Einverständnisses), gilt dies nicht bei der Gründung einer Stiefeltern-Familie: Hier bedarf es gem. § 1618 BGB (= § 1617 Abs. 1 und 2 BGB-E) einer konstitutiven Namenserteilung („Einbenennung“) durch die Ehegatten der neuen Ehe (leiblicher Elternteil und Stiefelternteil). Die Namenserteilung bedarf der Zustimmung des anderen leiblichen Elternteils, wenn dieser mit-sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen führt. Wenn dies zum Wohle des Kindes „erforderlich“ ist, kann die Zustimmung des anderen Elternteils gerichtlich ersetzt werden, § 1618 S. 4 BGB (= § 1617 Abs. 2 S. 2 BGB-E).

In der Rechtswirklichkeit sind am häufigsten Kindesbetreuende Mütter betroffen, die in erster Ehe den Namen ihres Ehemannes angenommen haben und die nun, nach Scheidung, erneut heiraten und den Namen ihres zweiten Mannes annehmen. Der Name des Kindes folgt dieser Namensänderung der Mutter nicht automatisch. Die so entstandene Namensverschiedenheit von Mutter und Kind kann nur durch Einbenennung nach § 1618 BGB (= § 1617 Abs. 1 und 2 BGB-E) „repariert“ werden – auf Kosten der Namenseinheit des Kindes mit seinem leiblichen Vater. Scheitert später auch die zweite Ehe der Mutter, kann diese den angenommenen Ehenamen wieder ablegen und zum ersten Ehenamen oder zu ihren Geburtsnamen zurückkehren (§ 1355 Abs. 5 S. 2 BGB = § 1354 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB-E). Eine Erstreckung dieser erneuten mütterlichen Namensänderung auf den Kindesnamen (= Familienname der Zweitehe) findet nicht statt. De lege lata ist also der Familienname des Kindes mit der Einbenennung in

⁶⁰ von Bary, ZRP 2023, 98, 99.

⁶¹ Siehe oben Punkt II.4. und ähnlich von Bary, ZRP 2023, 98, 99.

⁶² Für das sich über drei Zeilen erstreckende, im RefE auf S. 2 beschriebene Szenario „minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt und seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat“.

die Zweitehe der Mutter familienrechtlich festgeschrieben, während die Mutter bezüglich ihres persönlichen Familiennamens weitgehende Möglichkeiten hat, namensrechtlich auf ihre ehelichen Veränderungen zu reagieren. Eine Abhilfe, d.h. ein Namensnachzug des Kindes in den aktuellen Familiennamen der Mutter, ist nach geltendem Recht nur durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung gemäß § 3 NÄG möglich. Dieses Verfahren ist aufwendig und funktional systemwidrig, denn es ist konzipiert für die Abhilfe von Härtefällen im Einzelfall, aber nicht zur Korrektur des BGB-Namensrechts in regelmäßig wiederkehrenden Standardkonstellationen.

Bereits im Jahre 2016 hatte der Gesetzgeber einen ersten Anlauf zur Regelung der Rückbenennung unternommen. In dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes war die Einführung eines neuen § 1618 Abs. 2 BGB-E vorgeschlagen worden, der es allerdings nur volljährigen Kindern innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit bzw. innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe erlaubt hätte, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den bis zur Einbenennung geführten Namen wieder anzunehmen, wenn die der Einbenennung zu Grunde liegende Ehe aufgelöst wurde:

§ 1618 Abs. 2 BGB-E (2016):

(2) Das volljährige Kind kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den bis zur Einbenennung geführten Namen wieder annehmen, wenn die der Einbenennung nach Absatz 1 Satz 1 zu Grunde liegende Ehe aufgelöst wurde. Die Erklärung kann nur binnen eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit oder binnen eines Jahres nach Auflösung der Ehe abgegeben werden.

Dieser Lösungsansatz war von der Kinderrechtekommission (https://www.dfgt.de/resources/SN-VS_Scheinvaterregress.pdf) vor allem deshalb kritisiert worden, weil eine entsprechende Erleichterung der Rückbenennung für Minderjährige nicht vorgesehen war und diese weiterhin auf die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung verwiesen werden sollten.

Die Kommissionen begrüßen daher nachdrücklich, dass der jetzt vorlegte Entwurf dieses strukturelle Defizit des Kindesnamensrechts nicht mehr ganz oder teilweise in die öffentlich-rechtliche Namensänderung „abschiebt“, sondern einheitlich und systemkonform durch eine Fortentwicklung des BGB-Namensrechts für alle Kinder neue namensrechtliche Optionen schafft. Entsprechend den namensrechtlichen Optionen, die den Eltern bei wechselnden Familienkonstellationen zustehen, ist es sachgerecht, auch den betroffenen Kindern vergleichbare Anpassungsmöglichkeiten zu eröffnen.

b) Detailkritik

Für die Rückbenennung eines minderjährigen Kindes verweist § 1617e Abs. 3 S. 3 BGB-E auf Abs. 2. Daher ist eine Einwilligung des anderen rechtlichen Elternteils dann erforderlich, wenn dieser mitsorgeberechtigt ist (Abs. 2 Alt. 2). Demgegenüber kann das Kind – nach der Einbenennung – nicht mehr den Namen „des anderen Elternteils“ führen, denn damit kann sinnvollerweise auch im Rahmen einer entsprechenden Anwendung

von Abs. 2 immer nur der rechtliche Elternteil und nicht der Stiefelternteil gemeint sein, so dass Abs. 2 Alt. 1 für die Rückbenennung keine Bedeutung besitzt. Um Auslegungszweifel zu vermeiden, sollte das in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Durch die entsprechende Anwendung von Abs. 2 S. 2 wird auch die Möglichkeit eröffnet, die Einwilligung des anderen rechtlichen Elternteils in die Rückbenennung unter den gleichen Voraussetzungen zu ersetzen wie seine Einwilligung in die Einbenennung. Das hierfür verwendete Kriterium („zum Wohl des Kindes erforderlich“) ist sachgerecht und wurde jüngst vom Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung konkretisiert.⁶³

Für minderjährige Kinder ist es angemessen, dass § 1617e Abs. 3 S. 1 BGB-E die Rückgängigmachung der namensrechtlichen Integration in die neue soziale Familie davon abhängig macht, dass entweder die der Einbenennung zugrundeliegende Ehe aufgelöst ist oder „das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt“ ausscheidet. Demgegenüber stellt sich die Frage, ob diese Tatbestandsvoraussetzungen bei Volljährigen sinnvoll sind. In den meisten Fällen werden die Betroffenen geraume Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit ihren eigenen Hausstand gründen, so dass sich die ganz überwiegende Mehrzahl Volljähriger letztlich frei und unabhängig vom Fortbestand der betreffenden Paarbeziehung entscheiden kann, ob sie an dem erworbenen Namen festhalten will oder nicht. Es stellt sich aber die Frage, ob man nicht auch den Volljährigen, die mit ihrem rechtlichen Elternteil und dem Stiefelternteil weiterhin „unter einem Dach“ leben, zutrauen sollte, eine verantwortungsvolle eigene Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie an dem durch Einbenennung erlangten Namen festhalten möchten. Es spricht viel dafür, in dieser komplexen Familiensituation Volljährigen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, welche sozialen, rechtlichen oder biologischen Familienbeziehungen sie durch ihren Familiennamen in Zukunft hervorheben wollen.

Vor allem aber ist zu kritisieren, dass die Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E für das Kind stets zur Rückkehr zum vor der Einbenennung getragenen Namen führt. Demgegenüber kann der (das Kind hauptsächlich betreuende) rechtliche Elternteil nach Auflösung seiner Ehe mit dem Stiefelternteil entweder zum vor der Eheschließung geführten Namen (typischerweise dem ersten Ehenamen) oder zu seinem Geburtsnamen zurückkehren (§ 1355 Abs. 5 S. 2 BGB = § 1354 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB-E). Durch die Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E wird daher nicht unbedingt ein Gleichlauf zwischen dem Namen des rechtlichen Elternteils, dessen Paarbeziehung Auslöser für Einbenennung und Rückbenennung war, und dem Namen des betroffenen Kindes erreicht. Eine Rückbenennung erscheint regelmäßig aber nur dann sinnvoll, wenn dadurch die Namenseinheit mit dem (hauptbetreuenden) rechtlichen Elternteil erhalten bleibt. Entscheidet sich dieser Elternteil aber für die andere Option (Rückkehr zu seinem Geburtsnamen), stellt sich die Frage, warum es dem Kind verwehrt sein sollte, Namensgleichheit mit diesem Namen herzustellen. Zu bedenken ist, dass das Kind durch die Einbenennung seinen bisherigen Namen entweder mit Einwilligung des anderen rechtlichen Elternteils oder gegen dessen Willen, weil dies zu seinem Wohl „erforderlich“ war, abgelegt hat. Warum ist dieser Name dann die einzige Option, die dem Kind bei Rückgängigmachung der Einbenennung zur Verfügung steht?

⁶³ BGH FamRZ 2023, 593 = StAZ 2023, 144.

Auch § 1617d BGB-E vermag in dieser Konstellation nicht weiter zu helfen, denn die Vorschrift ist schon ausweislich ihrer Überschrift nur im Falle der Scheidung der (rechtlichen) Eltern des Kindes anwendbar, nicht aber bei Scheidung eines rechtlichen Elternteils von einem Stiefelternteil. Allerdings eröffnet § 1617d BGB-E im Falle der Scheidung vom anderen rechtlichen Elternteil dem Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufnimmt, genau die zweite Option, eine Namensgleichheit mit dem Kind aufrechtzuerhalten, die nach § 1617e Abs. 3 BGB-E nicht besteht. Im Falle des § 1617d BGB-E kann nämlich der Elternteil, der nach der Scheidung vom anderen rechtlichen Elternteil den Ehenamen ablegt, dem Kind nicht nur nach § 1354 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB-E seinen bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen, sondern nach § 1354 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BGB-E auch seinen eigenen Geburtsnamen erteilen, soweit dieser Name vom rechtlichen Elternteil jeweils auch für sich selbst gewählt wird. Dieser Wertungswiderspruch sollte beseitigt werden, indem die Optionsmöglichkeiten für § 1617e Abs. 3 BGB-E erweitert werden.

7. Zu § 1617f BGB-E

Sinnvollerweise wird auch für Kinder die Möglichkeit einer geschlechtsangepassten Form des Namens eingeführt. Da die Regelung weitgehend parallel zu § 1355 BGB-E ist, gilt grundsätzlich das oben zu § 1355 BGB-E Gesagte auch hier⁶⁴. Darüber hinaus ist problematisch, dass die Eltern zwar die geschlechtsangepasste Endung geben und nehmen können (§ 1617f Abs. 1, 2 BGB-E), aber das Kind lediglich die geschlechtsangepasste Endung ablegen, nicht aufnehmen kann (§ 1617f Abs. 3 BGB-E).⁶⁵

8. Zu den Übergangsvorschriften

Grundsätzlich ist es sinnvoll und begrüßenswert, dass mittels einer Übergangsvorschrift Altehen und bereits geborenen Kindern die Möglichkeit gegeben wird, von den neuen Regeln Gebrauch zu machen.⁶⁶

Es wäre wünschenswert, dass auch Ehegatten ohne Ehenamen nachträglich einen gemeinsamen Doppelnamen bestimmen dürfen – denn gerade diese Ehegatten haben sich unter dem alten Recht bewusst gegen einen Ehenamen entschieden.⁶⁷

Es ist nicht klar, wie bei der Wahl nach Art. 229 § ... Abs. 2 EGBGB-E, insbesondere sofern es einer Einwilligung des Kindes bedarf und wenn die Einwilligungen nicht bei allen Kindern einer Familie erteilt werden, die Geschwisternamenseinheit gewährleistet wird. Besonders gefährdet ist die Geschwisternamenseinheit zudem, weil die Anpassungsmöglichkeiten nach dem Entwurf auf minderjährige Kinder beschränkt sind (wenn man die neuen Vorschriften nicht so auslegen möchte, dass die Änderungsmöglichkeit wegen der Geschwisternamenseinheit gesperrt ist, wenn ältere Geschwister bereits

⁶⁴ Dazu oben unter Punkt II.3.

⁶⁵ So auch *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 818.

⁶⁶ Eine solche Übergangsvorschrift fehlte noch in BT-Drucks. 19/18314.

⁶⁷ So zu Recht *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 819.

volljährig sind); zugunsten der Geschwisternamenseinheit sollte hiervon abgewichen werden.⁶⁸

Ferner kann es zu einer Schlechterstellung von Kindern nicht miteinander verheirateten Eltern kommen, weil deren Eltern nicht nachträglich einen Ehedoppelnamen wählen können, an den das Kind sich anschließen kann.⁶⁹

9. Zur Reform des Internationalen Namensrechts (Art. 10 EGBGB)

a) 1. Variante (kleine Lösung): bloße Änderung von Art. 10 Abs. 3 EGBGB

In Art. 10 Abs. 3 EGBGB soll das Wörtchen „Familiennamen“ durch „Namen“ ersetzt werden. Diese Änderung zielt auf eine Korrektur der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Nichtwählbarkeit ausländischer Rechtsordnungen, die auch die Bildung sog. Fantasienamen zulassen. Dieses Reformanliegen wird von den Kommissionen nachdrücklich unterstützt.

Der Bundesgerichtshof hält die Wahl ausländischer Rechtsordnungen für unzulässig, wenn diese den sorgeberechtigten Eltern die Option eröffnen, für ein minderjähriges Kind einen Nachnamen zu wählen, der nicht dem Namen eines Elternteils entspricht.⁷⁰ Das ergebe sich daraus, dass Art. 10 Abs. 3 EGBGB lediglich die Wahl von „Familiennamen“ ermöglichen wolle. Ein „Familiename“ in diesem Sinne setze aber voraus, dass die betreffende Rechtsordnung Regeln vorsehe, die den „familiären Bezug“ der Namenserteilung erkennbar machten. Diese Rechtsprechung ist dogmatisch fragwürdig, führt in der Praxis zu großen Unsicherheiten und ist den betroffenen Bürgern nicht zu vermitteln. In der Literatur ist sie auf einhellige Ablehnung gestoßen.⁷¹

Nach Auffassung des BGH genügt für die Tabuisierung einer ausländischen Rechtsordnung bereits die abstrakte Möglichkeit einer freien Namenswahl.⁷² Selbst wenn also die Eltern dem Kind einen Doppelnamen, bestehend aus ihren jeweils eigenen Familiennamen, erteilen (die familiären Bindungen des Kindes also mustergültig zum Ausdruck gebracht würde), soll sich nichts daran ändern, dass eine entsprechende Rechtsordnung nicht gewählt werden könne. Davon betroffen sind im Grunde sämtliche Rechtsordnungen, die in der Tradition des Common Law⁷³ eine freie Namenswahl ermöglichen. Der Bundesgerichtshof postuliert mit dieser Rechtsprechung einen engen

⁶⁸ So zu Recht *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 819.

⁶⁹ So zu Recht *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 819.

⁷⁰ BGH, StAZ 2018, 280 Rn. 10. Bestätigt durch BGH, StAZ 2022, 175, 176 (Rn. 26) und BGH, StAZ 2022, 296, 298 (Rn. 22), jeweils obiter dictum.

⁷¹ *Weber*, NZFam 2018, 682 f.; *von Sachsen Gessaphe*, LMK 2018, 411606; BeckOK/*Mäsch*, Stand: 1.8.2022, Art. 10 EGBGB Rn. 76; BeckOGK/*Stürner*, Stand: 1.8.2022, Art. 6 EGBGB Rn. 317; *Müko/Lipp*, 8. Aufl. 2020, Art. 10 EGBGB Rn. 142; *Krömer*, StAZ 2021, 25, 26 f.; *Wall*, StAZ 2020, 152, 154.

⁷² *Krömer*, StAZ 2021, 25, 26; *Wall*, StAZ 2020, 152, 154; *Zimmermann*, StAZ 2022, 317, 318; *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2022, Rn. IV-323. A.A. AG Schöneberg, StAZ 2020, 148, 149 m. abl. Anm. *Wall*.

⁷³ In dieser Tradition stehen etwa neben dem Vereinigten Königreich viele Bundesstaaten der USA, Australien, Neuseeland, Kamerun und Ghana (*Wall*, StAZ 2022, 225, 226 m.w.N.).

Begriff des „Familiennamens“, der durch das nationale Vorverständnis geprägt ist. Ein solcher nationaler Blickwinkel ist bei Normen des Internationalen Privatrechts, die auf die Anwendung einer Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen zugeschnitten sind, verfehlt. Auch Namensrechtssysteme, die in der Tradition des englischen Common Law stehen, unterscheiden üblicherweise zwischen (Given) Name und Surname. Das müsste schon nach geltendem Recht für die Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 3 EGBGB eigentlich ausreichen. Der liberale und weltoffene Ansatz der Vorschrift wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne klare gesetzliche Grundlage unangemessen eingeschränkt.

Dass durch die Neufassung von Art. 10 Abs. 3 EGBGB auch die Wahl von Rechtsordnungen ermöglicht wird, die keine zwingende Aufteilung in Vor- und Familiennamen vorsehen, stellt kein Problem dar. Denn mit diesem Phänomen wird die Praxis auch heute schon bei der Anwendung des Heimatrechts nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB konfrontiert. Diese Kollisionsnorm verweist für den „Namen“ auf das Heimatrecht.⁷⁴ Der Begriff Name wird in diesem Kontext weit verstanden. Von der Verweisung werden unstreitig auch Namenstypen erfasst, die dem deutschen Sachrecht unbekannt sind, wie Eigennamen, Vatersnamen oder Zwischennamen.⁷⁵ Materiellrechtlich führt ein ägyptischer Staatsangehöriger eine Namenskette (Beispiel: Hassan Achmed Mustafa Mustafa) und besitzt ein russischer Staatsangehöriger einen Vatersnamen (Beispiel: Igor Vladimirovič Kaperski), daran bestehen keine Zweifel. Dieser Grundsatz wird in § 23 Abs. 2 PStV ausdrücklich klargestellt, wenn es dort heißt: „Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus Urkunden ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Personenstandsregister einzutragen.“

Bewältigt wird diese Herausforderung in der Personenstandspraxis ohne große Probleme dadurch, dass die betreffenden Namen und Namensbestandteile im deutschen Personenstandsregister mit erläuternden Zusätzen gekennzeichnet werden. In § 23 Abs. 3 PStV heißt es: „Namen und Namensbestandteile nach Absatz 2 sollen in den Personenstandsregistern unter Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform bezeichnet werden.“ Zwar gibt es etwa bei der Geburtsbeurkundung nur die Datenfelder „Familiennamen/Geburtsnamen“ und „Vornamen“, aber dort eingetragene ausländische Namenstypen können durch die Datenfelder 1102 und 1106 als „ausländische Namensart“ gekennzeichnet werden.⁷⁶ Das Fachverfahren für die Personenstandspraxis Autista stellt dafür verschiedene Optionen zur Auswahl.⁷⁷ Es entspricht einem liberalen

⁷⁴ Es handelt sich um eine Gesamtverweisung (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB), das Internationale Privatrecht der Heimatrechtsordnung muss also danach befragt werden, ob es die Verweisung annimmt.

⁷⁵ *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2022, Rn. II-182; *Staudinger/Hausmann*, Bearb. 2019, Art. 10 EGBGB Rn. 29; *Hepting*, StAZ 2008, 161, 163.

⁷⁶ Vgl. Anlage 1 zur PStV.

⁷⁷ Für „Familiennamen“ die Optionen: „Eigennamen“, „Eigennamen“, „Eigennamen und Namenszusatz“, „Eigennamen und Namenszusatz“, „Namenskette“, „Namenskette und Namenszusatz“, „Namenskette und Namenszusätze“, „Namenszusatz und Familienname“, „Familienname und Namenszusatz“, „Familienname und Zwischenname“, „Zwischenname und Familienname“, „Isländischer Nachname“. Für „Vornamen“ die Optionen: „Vorname und

und weltoffenen Namensrecht, dass ausländische Bürger die Möglichkeit haben, den in ihrer Heimatrechtsordnung anerkannten Namen auch in Deutschland unverändert führen zu können und registrieren zu lassen.

Im Übrigen ist es wünschenswert, dass sich die Reform nicht auf diese Detailkorrektur beschränkt, sondern eine umfassende Neukonzipierung des Art. 10 EGBGB erfolgt, wie sie in Anlage 3 vorgeschlagen wird (dazu sogleich). Auf diese Weise würden sich auch die Fälle, in denen fremde Namenstypen in deutsche Personenstandsregister einzutragen wären, insgesamt deutlich vermindern, weil der neue Art. 10 Abs. 1 EGBGB-E als Grundregel nicht mehr an das Heimatrecht, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfen würde.

b) 2. Variante (große Lösung): Neukonzipierung von Art. 10 EGBGB entsprechend der Anlage 3

Die Kommissionen begrüßen den Vorschlag zur Neukonzipierung des Internationalen Namensrechts durch die Neufassung des Art. 10 EGBGB, wie sie in der Anlage 3 vorgeschlagen wird. Die Regelanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person fügt sich nahtlos in die Entwicklungstendenzen im Internationalen Familienrecht der letzten Jahrzehnte sowohl auf Europäischer als auch auf nationaler Ebene ein.⁷⁸ Für das nationale Recht sei aus jüngerer Zeit beispielsweise auf die Neufassung des Art. 22 Abs. 1 EGBGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG v. 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien v. 19.3.2020⁷⁹ hingewiesen.

Die Abkehr von der im Familienrecht traditionell weitverbreiteten Anknüpfung an das Heimatrecht und der Trend zur Anknüpfung an das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts dienen vor allem der besseren rechtlichen Integration von international mobilen Personen in ihr gesellschaftliches und soziales Umfeld. Ein großer Vorteil der Anknüpfung des Namens an den gewöhnlichen Aufenthalt ist außerdem, dass insbesondere in bi- und multinationalen Familien regelmäßig ein einziges Namensrecht maßgeblich ist, so dass alle Familienmitglieder namensrechtlich einheitlich behandelt werden können.

Durch die in Art. 10 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 EGBGB-E enthaltenen Rechtswahlmöglichkeiten haben die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, für die Anwendung ihres Heimatrechts zu optieren. Das entspricht dem berechtigten Anliegen nach Schutz ihrer kulturellen Identität und eröffnet die Möglichkeit, eine Namensgleichheit mit dem Heimatrecht herzustellen, wenn diese durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt gefährdet sein sollte. Dabei sieht der Entwurf in Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E zu Recht auch eine neue (allgemeine) Optionsmöglichkeit zugunsten des Heimatrechts vor. Diese kann etwa dann von Bedeutung sein, wenn ein Volljähriger seinen

Mittelname“, „Vornamen und Mittelname“, „Vorname und Namenszusatz“, „Vornamen und Namenszusatz“, „Vorname und Vatersname“, „Vornamen und Vatersname“, „Zwischename und Vorname“, „Zwischename und Vornamen“.

⁷⁸ Vgl. ausführlich *Dutta*, IPRax 2023, 227, 228 f.

⁷⁹ BGBl 2020 I 541.

gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlegt und durch die Anknüpfung an das Recht seines (vormals) gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB-E ein Ergebnis erzielt wird, das von dem in seinem Heimatstaat geführten Namen abweicht, so dass eine Diskrepanz zwischen dem Namen in seinen Ausweispapieren und seinem bürgerlich-rechtlichen Namen zu entstehen droht. Art. 10 Abs. 2 EGBGB-E eröffnet (erweiterte) Rechtswahlmöglichkeiten nur anlässlich einer Eheschließung. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E stellt daneben sicher, dass es den Betroffenen stets möglich ist, für die Anwendung ihres Heimatrechts zu optieren.

Bemerkenswert ist, dass die Anknüpfung als Sachnormverweisung und nicht als Gesamtverweisung ausgestaltet ist, so dass Rück- und Weiterverweisungen nicht zu prüfen sind. Der Referentenentwurf begründet dies gut nachvollziehbar mit dem Hinweis darauf, dass in vielen Staaten zwar – offiziell – die Anknüpfung an das Heimatrecht maßgeblich ist, in der Praxis aber regelmäßig zu beobachten ist, dass ausländische Standesbeamten stets ihr eigenes Recht anwenden. Wäre die Anknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB-E vor diesem Hintergrund als Gesamtverweisung ausgestaltet, würde das aus deutscher Sicht oftmals zu einer Weiterverweisung auf das Heimatrecht führen, obwohl die Anknüpfung an das Heimatrecht in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nur auf dem Papier steht und in der dortigen Praxis nicht beachtet wird. Damit würden neue Komplikationen geschaffen und nicht eine einheitliche Beurteilung mit dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts erzielt. Sollten die Dinge einmal anders liegen, lässt sich über die Rechtswahl zum Heimatrecht der betroffenen Personen immer noch ein Gleichlauf mit dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit sicherstellen.

III. Fazit

Der Entwurf wird zu einer weiteren deutlichen Verkomplizierung der ohnehin schon überkomplexen Rechtslage führen und neue Ungereimtheiten und Unvollständigkeiten schaffen. Das ist nahezu unvermeidbar, wenn man auf der einen Seite auf dem Grundsatz der Namenskontinuität beharrt, aber auf der anderen Seite in einer zunehmenden Fülle an Sonderkonstellationen dem mehr oder weniger dringlichen Anliegen nach Anerkennung von Namensgestaltungs- und Namensänderungsoptionen nachkommt. Ein wirklicher Befreiungsschlag wird erst dann möglich sein, wenn der Gesetzgeber es eines Tages den betroffenen Bürgern zutraut, eine eigenverantwortliche Entscheidung über den von ihnen gewünschten Namen zu treffen.

In der Sache sind die vom Entwurf umgesetzten Reformanliegen aber durchgehend berechtigt. Die Kommissionen sprechen sich daher für eine zeitnahe Verabschiedung des Entwurfs – nach Vornahme der hier skizzierten Korrekturen und Klarstellungen – aus.